Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3482

Antrag

der Abgeordneten Frau Funcke, Dr. Staratzke, Mertes, Genscher und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1967 (Mehrwertsteuer)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Unternehmer hat für jeden Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) binnen zehn Tagen nach Ablauf des folgenden Kalendermonats eine Voranmeldung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat."

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, so hat der Unternehmer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Monats Januar einen Betrag in Höhe der für den Monat Januar des Vorjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuer als Abschlagszahlung zu entrichten. Bei erheblichen Umsatzveränderungen zwischen den Vergleichsmonaten oder bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit nach Ablauf des Monats Januar des Vorjahres kann das Finanzamt eine angemessene Abschlagszahlung festsetzen. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Monats Januar. Die Abschlagszahlung ist mit der letzten Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß für einen Überschuß zugunsten des Unternehmers."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

   Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorauszahlung und die Abschlagszahlung sind Steuern im Sinne der Reichsabgabenordnung."

   Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des dem Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonats."

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1968

Frau Funcke
Dr. Staratzke
Mertes
Genscher
Borm
Dr. Bucher
Busse (Herford)
Dr. Dahlgrün
Dorn
Ertl
Dr. Friderichs
Geldner
Graaff
Dr. Haas
Dr. Imle
Jung
Mauk
Dr. Mende
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Opitz
Porsch
Sander
Schmidt (Kempten)
Dr. Starke (Franken)
Wächter
Wurbs
Zoglmann